

MBO

Musterbauordnung

<u>Bearbeitete §§ und Themen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:</u>	§ 3	<i>Rückbauplanung als Voraussetzung für Baugenehmigung</i>	S. 1007
	§ 6	<i>Abstandsflächen</i>	S. 1076
	§ 8	<i>Begrünungspflicht</i>	S. 1092
	§ 14	<i>Brandschutz</i>	S. 1079
	§ 16a	<i>Rückbauplanung als Voraussetzung für Baugenehmigung</i>	S. 1007
	§ 26	<i>Nachwachsende Rohstoffe als Baustoffe fördern</i>	S. 1000
	§ 39	<i>Aufzugspflicht</i>	S. 1078
	§ 49	<i>Stellplätze</i>	S. 1083
	§ 49a	<i>Einmalige Erschließungsabgabe der Bauherren</i>	S. 746
	§ 59	<i>Ökobilanz als Kriterium bei der Erteilung von Baugenehmigung</i>	S. 990
	§ 59	<i>Verpflichtende Baudokumentation</i>	S. 1009
	§ 61	<i>Dachaufstockungen</i>	S. 1073
	§ 61	<i>Abrissgenehmigung und Ersatzneubau</i>	S. 1087
	§ 66	<i>Verpflichtende Baudokumentation</i>	S. 1009

geltende Fassung (Vollzitat) MUSTERBAUORDNUNG – MBO – FASSUNG NOVEMBER 2002 ZULETZT GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER BAUMINISTERKONFERENZ VOM 25.09.2020	1,5-Grad-Gesetzespaket 28.02.2022	Neuer Entwurf vom Bund Datum
https://www.bauministerkonferenz.de/	https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket	

<p style="text-align: center;">§ 3 Allgemeine Anforderungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Allgemeine Anforderungen</p>	
<p>Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.</p>	<p>Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden und eine kreislauffähige Bauwirtschaft gefördert werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Abstandsflächen, Abstände</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Abstandsflächen, Abstände</p>	
<p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>(9) Bei bestehenden Gebäuden sind Abweichungen von den Abstandsflächen zuzulassen</p> <p>a) bei der nachträglichen Errichtung von Dach- und Staffelgeschossen,</p> <p>b) bei der nachträglichen Errichtung vor die Außenwand vortretender Aufzüge, Treppen und Treppenräume,</p> <p>sofern wesentliche Beeinträchtigungen angrenzender oder gegenüberliegender Räume nicht zu befürchten sind, zu Nachbargrenzen ein Abstand von mindestens 3 Meter eingehalten wird und eine ausreichende Belichtung und Belüftung sichergestellt sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Grundstücksbegrünung, Kinderspielplätze</p>	
<p>1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und 2. zu begrünen oder zu bepflanzen, <p>soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. 2.Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.</p>	<p>1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und 2. zu begrünen oder zu bepflanzen, <p>soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. 2.Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.</p> <p>(1a) Es ist mindestens ein Fünftel der Grundstücksfläche zu begrünen oder zu bepflanzen (Begrünungsfläche). Der nicht auf unbebauten Flächen realisierbare Anteil der Begrünungsfläche nach Satz 1 ist auf oder an den baulichen Anlagen herzustellen.</p>	

<p>(2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.</p>	<p>(2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Brandschutz</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Brandschutz</p>	
<p>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.</p>	<p>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Im Falle von Umbauten oder Nutzungsänderungen bestandsgeschützter Gebäude sind Maßnahmen des anlagenbezogenen Brandschutzes zulässig, wenn auf diese Weise dem Zweck der Vorschrift nachweislich entsprochen wird. Geeignete Maßnahmen werden in den Ausführungsvorschriften definiert.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16a Bauarten</p>	<p style="text-align: center;">§ 16a Bauarten</p>	
<p>(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind. Verwendete Bauarten sollen gewährleisten, dass die bauliche Anlage rückbaufähig ist, um die Kreislauffähigkeit von Bauteilen und Baustoffen zu fördern.</p> <p>[...]</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 25a Einrichtung einer Kommission zur Förderung und zur Erforschung nachwachsender Rohstoffe am Bau</p>	
	<p>(1) [Das Land/Der Freistaat/Der Stadtstaat] beteiligt sich an einer länderübergreifenden Kommission zur Förderung CO2-neutralen Bauens.</p> <p>(2) Die Landesregierung ernennt ein ständiges und ein stellvertretendes Mitglied der Kommission vor. Hierbei ist im Austausch mit den anderen, sich an einer länderübergreifenden Kommission zur Förderung CO2-neutralen Bauens beteiligenden Landesregierungen auf</p>	

	<p>eine paritätische Besetzung der ständigen als auch der stellvertretenden Kommissionsmitglieder zu achten. Das ständige wie auch das stellvertretende Mitglied der Kommission, das durch die Landesregierung [...] ernannt wird erhält eine angemessene Vergütung, auf deren Einheitlichkeit landesübergreifend hinzuwirken ist.</p> <p>(3) Ziele der Kommission zur Förderung CO2-neutralen Bauens sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Förderung der Forschung im Bereich des möglichst CO2-neutralen Bauens, 2. die Förderung des Austausches mit Behörden anderer Länder im Bereich des CO2-neutralen Bauens 3. die Erstellung von Verordnungs- und Richtlinienentwürfen als Grundlage für Veränderungen der Musterbauordnungen zur Förderung des möglichst CO2- neutralen Bauens <p>(4) Die Kommission zur Förderung CO2-neutralen Bauens wird zur Erreichung der Ziele</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eng mit der Bauministerkonferenz zusammenarbeiten 2. in engem Austausch mit relevanten Akteursgruppen stehen 3. die eigene Arbeit transparent auf der Internetseite der Bauministerkonferenz oder soweit dies nicht möglich sein sollte auf einer eigenen Internetseite bekannt zu machen 4. mindestens vierteljährlich einen Austausch herbeiführen, um Zwischen- und Endergebnisse zu besprechen. <p>(5) [Das Land/Der Freistaat/Der Stadtstaat] stellt in jedem Jahr der Kommission einen Betrag i.H.v. [...] EUR zur Förderung von Forschungsarbeiten im Bereich des CO2-neutralen Bauens zur Verfügung.</p>	
<p>§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen</p>	<p>§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen</p>	
<p>[...]</p> <p>(2) Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. feuerbeständige, 2. hochfeuerhemmende, 3. feuerhemmende; 	<p>[...]</p> <p>(2) Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. feuerbeständige, 2. hochfeuerhemmende, 3. feuerhemmende; 	

<p>die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. 2Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, 3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, 4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen. <p>Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 2, 2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3 <p>entsprechen. Abweichend von Abs. 2 Satz 3 sind andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 85a entsprechen. 5Satz 4 gilt nicht für Wände nach § 30 Abs. 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1.</p>	<p>die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. 2Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen oder, sofern den Technischen Baubestimmungen unter Beachtung des anlagenbezogenen Brandschutzes nach § 85a entsprochen wird, brennbaren Baustoffen bestehen und die sofern die brennbaren Baustoffe nicht den Technischen Baubestimmungen nach § 85a entsprechen bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, 3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, sofern die brennbaren Baustoffe unter Beachtung des anlagenbezogenen Brandschutzes nicht den Technischen Baubestimmungen nach § 85a entsprechen, 4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen. <p>Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 2, 2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3 <p>entsprechen. Abweichend von Abs. 2 Satz 3 sind andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 85a entsprechen. 5Satz 4 gilt nicht für Wände nach § 30 Abs. 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 39 Aufzüge</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 Aufzüge</p>	
<p>[...]</p> <p>(4) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus stufenlos erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.</p>	<p>[...]</p> <p>(4) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus stufenlos erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können. Sätze 1 bis 4 gelten nicht beim nachträglichen Ausbau</p>	

[...]	des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse. [...]	
<p style="text-align: center;">§ 49 Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder</p>	<p style="text-align: center;">§ 49 Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder</p>	
<p>(1) Die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze, Räume und Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder (§ 86 Abs. 1 Nr. 4) sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder zu verwenden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, 2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs. 	<p>(1) Die Stellplätze und Garagen werden für Menschen mit schwerer Gehbehinderung und für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer hergestellt. Die notwendigen Stellplätze und Garagen Diese sowie Abstellplätze, Räume und Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder (§ 86 Abs. 1 Nr. 4) sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder zu verwenden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, 2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs. (aufgehoben) 	
	<p style="text-align: center;">§ 49a Erschließungsabgabe</p>	
	<p>(1) Bei der Errichtung öffentlich zugänglicher Gebäude sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe für Menschen mit schwerer Gehbehinderung und für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer herzustellen. Sie müssen von den öffentlichen Straßen aus auf kurzem Wege zu erreichen und verkehrssicher sein. Werden öffentlich zugängliche bauliche Anlagen geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Stellplätze für Menschen mit Behinderung gemäß Satz 1 in solcher Anzahl und Größe herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können. Die Stellplätze können auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.</p> <p>(2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, die Fahrradverkehr erwarten lassen, sind Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Anzahl und Größe herzustellen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf den davor gelegenen öffentlichen Flächen zu schaffen.</p> <p>(3) Die Herstellung der Abstellplätze für Fahrräder nach Absatz 2 darf auch durch Zahlung eines Ablösebetrages vor Baubeginn erfüllt werden. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Höhe der Ablösebeträge. Die</p>	

	<p>Ablösebeträge dürfen 90 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten unter Berücksichtigung anteiliger Grundstücksflächen nicht übersteigen. 4Die Ablösebeträge sind ausschließlich für den Bau von Fahrradabstellplätzen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen oder anderen geeigneten Grundstücksflächen zu verwenden.</p> <p>(4) Die Verpflichtung zur Herstellung oder zum Nachweis von Stellplätzen gilt nicht für Kraftfahrzeuge. Die Bauherrinnen und Bauherren sind insoweit zu einer Zahlung eines Geldbetrags verpflichtet</p>	
<p>§ 59 Grundsatz</p>	<p>§ 59 Grundsatz</p>	
<p>(1) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Genehmigungsfreiheit nach Absatz 1, den §§ 60 bis 62, 76 und 77 Abs. 1 Satz 3 sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach §§ 63, 64, 66 Abs. 4 und 77 Abs. 3 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.</p>	<p>(1) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Genehmigungsfreiheit nach Absatz 1, den §§ 60 bis 62, 76 und 77 Abs. 1 Satz 3 sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach §§ 63, 64, 66 Abs. 4 und 77 Abs. 3 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt. Eine den Anforderungen des § 66 Absatz 5 Satz 1 entsprechende Baudokumentation ist auch für die in Satz 1 dieser Norm genannten Vorhaben zu erstellen.</p> <p>(3) Die Baugenehmigung soll nur dann erteilt werden, wenn die Errichtung oder Änderung der Anlage nicht zu einer Überschreitung der CO2-Emissionsgrenze von mehr als 10 vom Hundert führt. Die CO2-Emissionsgrenze beträgt für die Herstellungsphase (Module A1-A3 gemäß DIN EN 15978)</p> <p>im Jahr 2022 7,3 kg CO2e/m²/a</p> <p>im Jahr 2023 6,84 kg CO2e/m²/a</p> <p>im Jahr 2024 6,38 kg CO2e/m²/a</p> <p>im Jahr 2025 5,91 kg CO2e/m²/a</p> <p>im Jahr 2026 5,45 kg CO2e/m²/a</p> <p>im Jahr 2027 4,99 kg CO2e/m²/a</p> <p>im Jahr 2028 4,53 kg CO2e/m²/a</p> <p>im Jahr 2029 4,06 kg CO2e/m²/a</p> <p>im Jahr 2030 3,6 kg CO2e/m²/a</p> <p>im Jahr 2031 2,88 kg CO2e/m²/a</p> <p>im Jahr 2032 2,16 kg CO2e/m²/a</p>	

	<p>im Jahr 2033 1,44 kg CO₂e/m²/a</p> <p>im Jahr 2034 0,72 kg CO₂e/m²/a</p> <p>im Jahr 2035 0 kg CO₂e/m²/a.</p> <p>Für die Phasen der Errichtung (Module A4-A5), Nutzung (B1-B7) und den Rückbau (Module C1-C4) darf die CO₂-Bilanz die jeweils ermittelten Durchschnittswerte vergleichbarer Gebäude zur Zeit der Antragstellung nicht überschreiten. Die CO₂-Bilanz im Hinblick auf die Errichtung oder Änderung oder Nutzungsänderung der Anlage bestimmt sich anhand einer Ökobilanz, i. S. d. DIN EN ISO 14040 und, oder DIN EN ISO 14044, die der zuständigen Baubehörde vorzulegen ist. Die Ökobilanz kann sich dabei auf den Nachweis der CO₂-Intensität der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung der Anlage beschränken. Nähere Vorgaben zur maßgeblichen Berechnungsmethode werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Das zuständige Landesministerium ermittelt jährlich durchschnittliche Emissionswerte für die verschiedenen Phasen im Lebenszyklus eines Gebäudes für bestimmte Gebäudetypen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen</p>	
<p>[...]</p> <p>(3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen nach Absatz 1, 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3, 3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m. <p>Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinn des § 66 Abs. 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. Satz 3 gilt nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 72 Abs. 6 Nr. 3, Abs. 8 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten.</p>	<p>[...]</p> <p>(3) Verfahrensfrei ist der Abbruch von baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind. die Beseitigung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen nach Absatz 1, 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3, 3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m. <p>Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinn des § 66 Abs. 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. Satz 3 gilt nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 72 Abs. 6 Nr. 3, Abs. 8 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten.</p> <p>(5) Dachausbauten sind verfahrensfrei, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anlage kein Hochhaus darstellt, 2. das Dachgeschoss über eine notwendige Treppe mit einer Breite von mindestens 100 cm verfügt, 	

	<p>3. der erste und der zweite Rettungsweg im Einklang mit den Anforderungen dieses Gesetzes sichergestellt sind und</p> <p>4. offenkundig keine Beeinträchtigung der Statik des Gebäudes erfolgt.</p>	
	<p>§ 61a Abbruchgenehmigung</p>	
	<p>(1) Die Abbruchgenehmigung ist zu erteilen, soweit keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das vorgelegte Rückbaukonzept die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze erfüllt.</p> <p>(2) Das Rückbaukonzept listet die Anschlussverwendung der bei dem Abriss freiwerdenden Materialien unter Erhaltung möglichst hoher Materialienqualität auf.</p> <p>(3) Sieht das Rückbaukonzept die an den Abbruch anschließende Errichtung eines neuen Gebäudes oder Gebäudeteils mit im Wesentlichen gleicher Zweckrichtung (Ersatzneubau) vor, muss eine fachgerechte Sanierung ausgeschlossen oder hinsichtlich der CO₂-Bilanz gegenüber einem Neubau nachteilig sein. Den Vergleich der CO₂-Bilanz stellt die zuständige Behörde unter Prüfung der Wiederverwendbarkeit des Gebäudes bzw. der rückzubauenden Bauteile an. Im Hinblick auf die für den Ersatzneubau bzw. die Sanierung anfallenden CO₂-Emissionen werden im Sinne einer Lebenszyklusbetrachtung sämtliche CO₂-Emissionen berücksichtigt, die für Abbau, Herstellung, Transport, Lagerung, Instandhaltung und späteren Rückbau bzw. Entsorgung anfallen. Ein Ersatzneubau soll innerhalb von zwei Jahren nach Abbruch des bestehenden Gebäudes fertiggestellt werden, sofern keine besonderen Gründe für die Verzögerung bestehen.</p> <p>(4) Sieht das Rückbaukonzept keinen Ersatzneubau vor, ist die künftige Grundstücksverwendung glaubhaft zu machen.</p> <p>(5) Die zuständige Behörde kann auf die Errichtung von Gebäuden gerichtete Bauanträge, die innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung einer Abrissgenehmigung gestellt werden, ablehnen. Nach Erteilung der Abrissgenehmigung ordnet die Behörde die zur Umsetzung des Rückbaukonzepts erforderlichen Maßnahmen, insbesondere solche zur Anschlussverwendung der bei dem Abriss freiwerdenden Materialien, an.</p>	
<p>§ 66 Bautechnische Nachweise</p>	<p>§ 66 Bautechnische Nachweise</p>	
[...]	<p>[...]</p> <p>(5) Den bautechnischen Nachweisen ist eine Dokumentation (Baudokumentation) der in der Anlage verwendeten Materialien mit ihren</p>	

	<p>Qualitäten (Materialpass), der Bauart/Konstruktion und des Rückbaukonzeptes gemäß § 66a MBO beizufügen. Die Baudokumentation ist (auf Basis der Methode des „Building Information Modeling“) nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 85 Abs. 3 nachzuweisen. Sie ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme zur Verfügung zu stellen.</p>	
--	---	--